



Der Landkreis Dingolfing-Landau **informiert zum Thema Schülerbeförderung**

1. Anspruch auf Beförderung:

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges übernimmt der Landkreis mit finanzieller Unterstützung des Staates die notwendigen Schulwegkosten zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht für Schüler öffentlicher und staatl. anerkannter privater Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen und Berufsschulen mit Vollzeitunterricht, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (siehe unten).

2. Anspruchsvoraussetzungen / Schulweg:

Eine kostenlose Beförderung bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann vom Landkreis nur gewährt werden, wenn die für den Ausbildungsgang jeweils kostengünstigst erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird und die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt. Bis zu maximal 3 km darf auch der einfache Weg von der Wohnung zur Haltestelle betragen ohne eine Beförderungspflicht auszulösen.

3. Dauernde Behinderung:

Kostenfrei werden auch Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter privater Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

4. Fahrkartenausgabe:

Schüler mit Beförderungsanspruch (bis einschließlich 10 Jahrgangsstufe siehe Nr. 1 und 2), die öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten auf Antrag (sogenannter Erfassungsbogen, der in den Schulen sowie im Landratsamt Dingolfing-Landau erhältlich ist) zum Schuljahresbeginn Schülerjahresfahrkarten. Diese werden über die Schulen ausgehändigt. Für neu zugehende Schüler während des laufenden Schuljahres werden die Fahrberechtigungen ebenfalls über die Schulen ausgehändigt.

5. Kein Anspruch auf Beförderung:

Schüler ohne Beförderungsanspruch müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen.

6. Fahrtkostenerstattung ab der 11. Klasse:

Für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform), Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen in Teilzeitunterricht werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet, soweit

- die für den Ausbildungsgang kostengünstigst erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird.
- die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt.
- die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze (= Eigenbeteiligung) von 465,00 Euro (Schuljahr 2021/22), ab 01.08.2022 von 490,00 € je Schuljahr übersteigt.

7. Bei Kindergeld- und Sozialhilfebezug:

Soweit vorgenannte Schüler oder deren Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben oder ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält, werden die **gesamten Fahrtkosten** einen Monat nach Vorliegen der Voraussetzung zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet. Für die davorliegenden Monate wird eine anteilige Familienbelastung angerechnet.

8. Termin:

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Fahrkarten. Der Antrag ist nach Ablauf des Schuljahres zu stellen und muss bis **spätestens 31.10.** dem Landratsamt vorliegen. Antragsformulare sind bei den Schulen, im Internet oder im Landratsamt erhältlich.

9. Günstigster Tarif:

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif. Hierbei sind z.B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abo, Zehnerkarten, Bahncard etc. zu beachten. Informationen zum jeweils günstigsten Tarif für eine Strecke hat der Schüler selbst beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzuholen.

10. Schülerjahresfahrkarte ab der Jahrgangsstufe 11 für das Schuljahr 2022/23:

Auf Anregung des Jugendkreistages wird ab dem Schuljahr 2020/21 nun auch für Schüler unseres Landkreises ab der Jahrgangsstufe 11 die Möglichkeit angeboten, eine Jahresfahrkarte zu erwerben. Dazu ist einmalig der Eigenanteil von 490,00 € einzuzahlen. Damit entfällt das Kaufen der verschiedenen Tickets im Bus, das Sammeln der Fahrkarten und die Antragstellung für die Rückerstattung – eine Erleichterung für Schüler und Busunternehmer. Zudem kann die jeweilige Schülerjahresfahrkarte auch in den Ferien genutzt werden.

Wer erhält die Schülerjahresfahrkarte?

Alle Schüler ab Jahrgangsstufe 11 an
Gymnasien

Wirtschaftsschulen

Berufsoberschulen

Berufsfachschulen (ohne externe Praktika)

Fachoberschulen (nur, wenn in der Jahrgangsstufe 11 die Praktika an der Schule durchgeführt werden)

Welcher Antrag ist zu stellen?

Es ist wie in den Jahrgangsstufen 5 – 10 ein Erfassungsbogen auszufüllen, von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und von der Schule bestätigen zu lassen. Der Erfassungsbogen ist entweder im Sekretariat der Schule zu erhalten oder im Internet unter Schülerbeförderung

(<https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/verwaltung/schuelerbefoerderung>) auszudrucken.

Dieser vollständige Antrag muss bis spätestens 24.08.2022 im Landratsamt – Schülerbeförderung vorliegen.

Wohin ist der Betrag zu überweisen?

Der Eigenanteil von 490,00 € ist auf folgendes Konto des Landkreises Dingolfing-Landau einzuzahlen:

Sparkasse Niederbayern-Mitte, IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02

Verwendungszweck: FAD 52530, Name, Vorname, Schule

Der Betrag muss bis spätestens 24.08.2022 im Landratsamt eingegangen sein.

Wo erhält man die Fahrkarte?

Die Jahresfahrkarten werden – wie bisher – an die Schulen weitergegeben und dort gegen Unterschrift ausgehändigt.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Erfassungsbogen als auch die Einzahlung von 490,00 € zum 24.08.2022 vorliegen müssen, damit eine Fahrkarte bestellt werden kann. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises, ein Anspruch auf Ausstellung einer Schülerjahresfahrkarte besteht nicht.

Wichtig:

Es ist auch weiterhin für alle Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 möglich, einen Erstattungsantrag am Ende des Schuljahres zu stellen.

Ebenso ändert sich nichts für Schüler aus Familien, die für mind. 3 Kinder Kindergeld beziehen oder deren Familie Leistungen nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II beziehen: hier entfällt der Eigenanteil von 490,00 €, nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Kopie des Kontoauszugs von Kindergeldbezug bzw. Bescheid über Bezug einer o.g. Leistung im Monat August vor Schuljahresbeginn) kann eine Jahresfahrkarte wie bisher bestellt werden.

11. Privates KFZ:

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Die Anträge hierzu sind beim Landratsamt erhältlich und für jedes Schuljahr gesondert zum Schuljahresbeginn zu stellen.

12. Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen, Lehrgängen, Meisterschulen sowie Fachhoch- und Hochschulen im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht förderungsfähig sind.